

Beschluss

LG Münster, §§ 406g, 397 a I StPO

Beistand für die Nebenklägerin*Zur Bestellung eines Beistands für die Nebenklägerin im Ermittlungsverfahren wegen sexueller Nötigung*

LG Münster, Beschluss v. 29.7.2003, 12 AR 2/03

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Bestellung eines Beistandes gemäß §§ 406 g, 397 a Abs. 1 StPO waren zum Zeitpunkt des Antrags vom 10.3.2003, eingegangen beim Polizeipräsidium Münster am 11.3.2003, erfüllt. Die Antragstellerin war zum Anschluss als privilegierte Nebenklägerin i.S.d. §§ 397 a Abs. 1 S. 1, 395 Abs. 1 Nr. 1a StPO befugt. Insofern genügt es, wenn nach dem Stand der Ermittlungen eine auch nur geringe Möglichkeit besteht, dass der Beschuldigte eine rechtswidrige Tat nach § 177 StGB begangen hat (vgl. BGH, NJW 1999, S. 2380 m.w.N.). Eine solche zumindest geringe Möglichkeit konnte zum Zeitpunkt der Antragstellung bei Berücksichtigung des bisherigen Ermittlungsergebnisses nicht ausgeschlossen werden. Dass das Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden ist, ist für die Entscheidung über die Bestellung des Beistandes, bei der auf die Sachlage zum Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen ist, unerheblich.

Mitgeteilt von RAin Sibylle von Bethusy-Huc, Münster